



# Meister-BAföG für berufsbegleitende Weiterbildungen in der Pflege ab 2009 Förderung bis zu 48 %

## ■ Förderfähige Lehrgänge

Förderfähige Lehrgänge sind Lehrgänge, die landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen unterliegen (z.B. **Leitung einer Station oder Pflegeeinheit, Leitung des Pflegedienstes mit 1100 Stunden und Gerontopsychiatrie bei ALSO**) sowie Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z. B. **Pflegemanagement/Pflegedienstleitung mit 2000 Stunden bei ALSO**). Inzwischen werden auch landesabhängig Weiterbildungen nach § 71 SGB XI gefördert. Hier sollte im Einzelfall nachgefragt werden.

## ■ Leistungen des Meister-Bafög

1) Der **Maßnahmebeitrag** zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren besteht in Höhe von 30,5 Prozent aus einem Zuschuss, im Übrigen aus einem günstig verzinsten Bankdarlehen. Diese Förderung ist alters-, einkommens- und vermögensunabhängig. Wenn am Ende die Prüfung erfolgreich bestanden ist, werden zusätzlich 25 % des Darlehens erlassen, bezogen auf die Kursgebühr sind das noch einmal 17,38 %. Daraus ergibt sich eine **Gesamtförderung von 47,88 %**

2) Die **Unterhaltsbeiträge** bei Vollzeitmaßnahmen werden als Zuschuss in Kombination mit günstig verzinsten Bankdarlehen geleistet. Diese Förderung ist einkommens- und vermögensabhängig.

## ■ Leistungen im Detail

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss und einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – **zins- und tilgungsfrei**.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten vom Staat einen monatlichen **Unterhaltsbeitrag** zum Lebensunterhalt bis zu

670 €	für Alleinstehende ohne Kind (davon 227 € Zuschuss/443 € Darlehen)
849 €	für Alleinstehende mit einem Kind (227 €/622 €)
885 €	für Verheiratete (227 €/658 €)
1.064 €	für Verheiratete mit einem Kind (227 €/837 €)
1.243 €	für Verheiratete mit zwei Kindern (227 €/1016 €).

zusätzlich gibt es pro Kind für Alleinerziehende 113 € pro Monat Betreuungskostenpauschale

(Zu Grunde gelegt sind hier die geglätteten BAföG-Bedarfssätze ab 1.1.2009)

## ■ Antragsverfahren

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. **(Die genaue Adressen für Sie können Sie bei der ALSO-Akademie erfahren.)**

Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Auch Zweitfortbildungen können gefördert werden.

Die Darlehen werden dann von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

## ■ Antragsformulare

Die Antragsformulare erhalten Sie als Download unter <http://www.meister-bafoeg.info/>  
Falls Sie eine Weiterbildung bei ALSO besuchen möchten, schicken wir Ihnen die Antragsformulare auch gerne zu.

## ■ Verfahren beim Lehrgangsdarlehen

Mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem die Höhe des Darlehensanspruches festgelegt ist, wird den Geförderten ein Vertragsentwurf des Darlehensvertrages ausgehändigt. Sie können nunmehr mit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau: 53170 Bonn, Tel.: 0228 831-0) einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließen, dessen Bedingungen gesetzlich festgelegt sind. Die Geförderten können frei entscheiden, ob und in welcher Höhe sie von ihrem Darlehensanspruch Gebrauch machen wollen. Sie können auch ein geringeres Darlehen in Anspruch nehmen als ihnen zusteht. Die KfW ist rechtlich verpflichtet, mit den Berechtigten auf deren Wunsch einen Darlehensvertrag bis zur bewilligten Höhe zu schließen (Kontrahierungszwang).

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit – höchstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen.

Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit von maximal sechs Jahren innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen. Die Absolventen der Fortbildungsmaßnahme können ab dem Beginn ihrer Rückzahlungspflicht zwischen einem festen und einem variablen Zins wählen, der in der Regel erheblich unter dem marktüblichen Zinssatz liegt. Der variable Zins wird jährlich am 1. April und am 1. September für jeweils ein halbes Jahr festgelegt.

Bei der Wahl des Festzinssatzes schließen die Darlehensnehmer das Risiko von Zinsschwankungen über einen längeren Zeitraum aus. In diesem Fall bemessen sich die Zinsen nach dem Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren, zuzüglich der erwähnten Zuschläge. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € auch vorzeitig zurückgezahlt werden.

**Existenzgründungserlass:** Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, werden auf Antrag 33 oder 66% Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben und spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung ein bis zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens 6 Monaten in Vollzeit beschäftigt haben bzw. Auszubildende seit 12 Monaten ausbilden.

**Stundung/Erlass wegen Kindererziehung:** Darlehensnehmern, die in der Woche nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und die ein Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder ein behindertes Kind pflegen, können die Rückzahlungsraten zunächst gestundet und später erlassen werden, wenn ihr Einkommen bestimmte Schonbeträge nicht übersteigt. Diese betragen zur Zeit: 960 € für die Förderungsberechtigten, plus 480 € für den Ehegatten und 435 € für jedes Kind.

**Darlehen bei Betriebsgründung oder -übernahme:** Bei Betriebsgründung oder -übernahme mit versicherungspflichtigen Angestellten (jetzt z.T. auch mit "400,- € Kräften"): Erlassung von 66 % der Darlehenssumme auf Antrag.

## ■ Fragen und Informationen

